

ERICH CZASCH

Überlegungen zur Feier der Verabschiedung und Tröstung Hinterbliebener von aus der Kirche ausgetretenen Personen

Ostr. Prof. Dr. phil. Erich Czasch war lange Jahre als Philosophieprofessor im Rahmen der akademischen Lehrerausbildung in Wien, als legendärer Religionsprofessor am Bundesgymnasium und ehrenamtlich in der studentischen Jugendarbeit Klosterneuburg tätig. Nach seiner Emeritierung stellte er sich als Leiter kirchlicher Begräbnisse zur Verfügung – ein Dienst, den er fünfzehn Jahre lang mit einfühlbarer pastoraler Kompetenz sowohl am Pfarrfriedhof St. Vitus als auch am Wiener Zentralfriedhof ausübte. Er stellt hier in eigener Verantwortung einen reflektierten, durchaus kritischen Erfahrungsbericht zur Diskussion. Es ist anzufügen, dass der Beitrag die jüngsten kirchenamtlichen Verlautbarungen zum Thema »Kirchenaustritt« in ihrer eventuellen Relevanz für das »kirchliche Begräbnis« aus redaktionellen Gründen nicht mehr berücksichtigen konnte¹ (Ed.).

I. VORBEMERKUNG

Die vorliegende Arbeit wurde aus den Erfahrungen heraus verfasst, die ich während meiner fünfzehnjährigen Tätigkeit als Begräbnisleiter in der Erzdiözese Wien sowohl in einer Vorstadtpfarre als auch am Zentralfriedhof und an anderen Friedhöfen beim Begräbnis von Personen, die offiziell aus der Kirche ausgetreten waren, machen musste.

Es kommt in solchen Fällen relativ häufig vor, dass die Hinterbliebenen – aus den verschiedensten Gründen – den Beistand der Kirche verlangen; besonders im großstädtischen Raum, in dem die Kirchen-

¹ Vgl. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg.), Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt (Die österreichischen Bischöfe 7), Wien 2007.

austritte einen beträchtlichen Umfang angenommen haben, wobei aber zu bemerken ist, dass sehr häufig die Angehörigen nicht darüber informiert waren, dass der Verstorbene den Entschluss gefasst hatte, die Kirche zu verlassen.

Für solche Feiern der Tröstung der Angehörigen mit anschließendem Begräbnis (oder Kremation) sind in der »Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien« in deren Form XV verbindliche Normen festgelegt worden.

II. PRAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN

Die Durchführung dieser Vorschriften, die den äußeren Verlauf der Zeremonie sichtbar gegenüber der von den Angehörigen gekannten und erwarteten »Normalform« verändert, wird von den Angehörigen sehr häufig als Diskriminierung und Kränkung empfunden. Es stellt sich daher angesichts der eminent wichtigen pastoralen Seite dieses Problems die Frage, ob es richtig ist, die Tatsache der Erklärung des Kirchenaustrittes des Verstorbenen vor der weltlichen Behörde zum Anlass für derartige Maßnahmen zu machen und die negative Wirkung, die sie auslösen, in Kauf zu nehmen. Der Grund für die negative Betroffenheit und Verärgerung der Hinterbliebenen liegt vielfach weniger im religiösen Bereich als mehr im sozialen. Für die Menschen der Großstadt hat das Begräbnis eines Angehörigen neben der Verabschiedung oft einen starken Repräsentationscharakter.

Die Art, wie der äußere Ablauf eines Begräbnisses (oder einer Kremation) vor sich geht, hat – besonders in Wien – eine besondere Bedeutung. Es soll damit nicht nur das Verhältnis der Angehörigen zum Verstorbenen demonstriert werden, sondern auch die soziale Stellung der Familie zum Ausdruck gebracht werden. Man ist bemüht, durch besonderen, oft sehr kostspieligen Aufwand den am Begräbnis Teilnehmenden beides zu demonstrieren. Diese Tatsache hat Redtenbacher² ausdrücklich betont, wenn er auf den in Wien oftmals anzutreffenden Kult mit der »schönen Leich« hinweist. Dieser Be-

² A. Redtenbacher, Liturgie und Leben. Erneuerung aus dem Ursprung. Liturgiewissenschaftliche Beiträge. Mit einem Vorwort von Kardinal Franz König, Würzburg 2002, 117.

griff ist dermaßen eindeutig, dass er hier nicht weiter expliziert werden muss. Die Begräbnisfeier wird außer von der religiösen Komponente noch von vielen weiteren getragen.

Wenn nun diese Absicht durch die vorgeschriebene Form XV beeinträchtigt wird, dann entsteht bei den Anwesenden – nicht nur bei den Leidtragenden – ein negativer Affekt gegen die Kirche. Anstelle des bei einer Begräbnisfeier besonders günstigen Zuganges zu religiösen Gedanken der Mitfeiernden, die sie vielleicht schon lange aus ihrem Bewusstsein verdrängt hatten und die nun wieder erwachen, kommt es zur Erweckung negativer Einstellungswerte, zu einem feindseligen Ressentiment der Kirche gegenüber. In vielen Menschen lebt die Erinnerung an eine religiöse Haltung, die sie vielleicht in ihrer Kindheit und Jugend besaßen und die dann in ihrem späteren Leben verloren ging. Gerade die Begräbnissituation, das Konfrontiertsein mit Fragen wie Tod und Auferstehung, ist wie kaum eine andere in der Lage, diese rudimentär erhalten gebliebene Einstellung neu zu beleben. Aber das Gefühl, deutlich diskriminiert worden zu sein, verhindert diesen für ein Zurückfinden zur Kirche günstigen Denkprozess. Durch die deutlich erkennbare Andersartigkeit des Ablaufs der Begräbnisfeier werden negative Vorbehalte gegen die Kirche geweckt und oftmals ein Leben lang beibehalten.

Redtenbacher formuliert völlig zu Recht: »Menschen, die sich – obwohl getauft – aus dem Glaubensstrom des Christseins ganz oder teilweise herausgenommen oder nie darinnen gestanden haben, haben folgerichtig angesichts von Sterben, Tod und Trauer einen anderen Zugang zu dieser rituellen Situation. Für sie ist die Begräbnisfeier im besten Fall anthropologische Ursituation, die Fragen und Horizonte eröffnet. Für den bewussten Christen ist sie bei aller Trauer Erlösungsfeier, im besten Fall Taufvollendung und Auferstehungsfeier. Aus dieser Spannung resultieren die pastoralen Herausforderungen an die Begräbnisfeier heute.«³

Die Einföhrung in die Studienausgabe konstatiert dazu: »Die Begräbnisfeier ist heute weithin zu einem Ort der Begegnung mit Glaubenden und Nichtglaubenden, mit Suchenden und Zweiflern geworden ...«⁴ Dabei scheint es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass ich

³ Ebd., 120 f.

⁴ Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt, Wien 1999, 5.

in vielen Fällen feststellen konnte, dass gerade Personen, die es ohne weiters aussprechen, dass sie der Kirche eher fern stehen, und dies noch ausdrücklich betonen, hier besonders kritische Haltungen einnehmen.

Der Grund dafür ist, wie ich aus zahlreichen Gesprächen mit Hinterbliebenen anlässlich solcher Begräbnisse erfahren musste, dass auch bei theologisch eher wenig Gebildeten weitgehende Kenntnisse über die bleibende Wirkung der Taufe bestehen, dass diese durch keine wie auch immer gearteten Handlungen und Ereignisse verloren gehen kann. Der Verstorbene ist – trotz seiner vor der weltlichen Behörde geäußerten Absicht, aus der Kirche auszutreten – oft nach wie vor Christ und daher erwarten die trauernden Angehörigen ein christliches Begräbnis, das sich ihrer Meinung nach doch nicht so eklatant von der gewöhnlichen katholischen Begräbnisweise unterscheiden dürfte, wie dies in Form XV der Fall ist. Der äußere Rahmen, wie das Fehlen der liturgischen Kleidung und anderes, spielt dabei eine sehr große Rolle, aber auch religiöse Motive werden zur Sprache gebracht. Dabei steht die Tatsache der grundlegenden Zugehörigkeit zum Christentum im Bewusstsein der Menschen vielfach vor dem konfessionalen Bereich, hier eben dem katholischen.

III. DIE FRAGE DES KIRCHENAUSTRITTES

Bevor nun Maßnahmen wie die in Form XV geforderten erörtert werden, wäre zu überprüfen, ob die Erklärung des Kirchenaustrittes tatsächlich eine derartige Beeinträchtigung der Kirchengliedschaft nach sich zieht, dass sie eine abweichende Gestaltung der Begräbnisfeier, wie sie in Form XV der Studienausgabe gefordert wird, rechtfertigt.

In der Literatur findet sich zu dieser Frage keine einheitliche Linie, es werden mehrere einander widersprechende Standpunkte vertreten. Der Würzburger Prof. für Kirchenrecht Dr. theol. Heribert Haltermann⁵ verneint die Tatsache einer schweren Beeinträchtigung. Er stellt vielmehr fest, dass durch die vor der staatlichen Behörde abgegebene Erklärung des Kirchenaustrittes das Recht zum Sakramenten-

⁵ W. Hauerland (Hg.), Mehr als Brot und Wein. Theologische Kontexte der Eucharistie, Würzburg 2005, 198 ff.

empfang in keiner Weise geschmälert oder gar gänzlich aufgehoben werde. In seinem Beitrag zu diesem Thema in *Una sancta* 53 (1998) tritt er der Auffassung, dass die Erklärung des Kirchenaustrittes vor der staatlichen Behörde in jedem Fall den Tatbestand der Apostasie, der Häresie oder des Schismas darstelle, ausdrücklich entgegen. Dies zeigt schon der ergänzende Untertitel der Abhandlung: »Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? *Fragwürdige* Schlussfolgerungen aus dem Kirchenaustritt von Katholiken«. Darin bezeichnet er die Tatsache der vor dem Staat gegebenen Erklärung des sogenannten Kirchenaustrittes, die als Folge der im deutschen Grundgesetz Art. 4 verankerten Religionsfreiheit möglich ist und daraus abgeleitet das Recht umfasst, die eigene Religionsgemeinschaft zu verlassen und die Religion zu wechseln, als *rein profanen Verwaltungsakt!* »Andererseits kann der vor der zuständigen staatlichen Behörde erklärte Austritt aus der Religionsgemeinschaft als rein staatliches Rechtsinstitut aufgrund der von der Verfassung gebotenen Neutralität des Staates sowie des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen keine unmittelbare Wirkung im kirchlichen Rechtsbereich nach sich ziehen. Vielmehr erfolgt der Austritt aus der Religionsgemeinschaft nur mit bürgerlicher Wirkung.«⁶ Daher dürfte diese Erklärung auch keine Konsequenzen für die Intention und Gestaltung einer Begräbnisfeier haben.

In seinem Beitrag zum Sammelband »Mehr als Brot und Wein«, einer Arbeit, die sich hauptsächlich mit Fragen der Eucharistie befasst, aber auch zur Frage der Bewertung des Kirchenaustrittes wichtige Aussagen enthält, wiederholt und bekräftigt er seine schon in *Una Sancta* 53 (1998) gemachten Feststellungen über die Folgen der Erklärung des Kirchenaustrittes vor der staatlichen Behörde. »Die Erklärung des sog. ›Kirchenaustrittes‹ bewirkt, dass der betreffende Bürger vom Staat nicht mehr als Mitglied der betreffenden Religionsgemeinschaft betrachtet wird, mit der Folge, dass er weder zur Kirchensteuer veranlagt wird, noch zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet ist, noch in der Statistik als Religionsangehöriger erfasst wird. Im kirchlichen Rechtsbereich entfaltet diese Erklärung hingegen keine Wirkung in Hinblick auf die Kirchengliedschaft; die

⁶ H. Hallermann, Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? *Fragwürdige* Schlussfolgerungen aus dem Kirchenaustritt von Katholiken, in: *US* 53 (1998) 226–240, 233.

mit der Taufe erworbene Kirchengliedschaft mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten kann aufgrund des character indelebilis der Taufe nicht verloren gehen und wird von dieser Erklärung nicht beeinträchtigt.«⁷ Und er weist darauf hin, dass der sogenannte Kirchenaustritt nur insofern eine Verfehlung gegenüber der Kirche bedeutet, als die Veranlagung zur Kirchensteuer entfällt, er stellt also einen Verstoß gegen »die in den cc. 222 1, 1250 und 1262 CIC normierte Pflicht aller Gläubigen zur finanziellen Beitragsleistung an die Kirche dar. Ein Verstoß gegen diese Rechtspflicht ist aber weder universalkirchlich noch auf der Ebene der DBK oder einzelner deutscher Diözesen strafrechtlich sanktioniert«⁸.

Diese für Deutschland gemachte Feststellung lässt sich ohne weiters auch auf Österreich übertragen. Es scheint mir in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnenswert, dass auch in Österreich die Erklärung des Kirchenaustrittes vor der weltlichen Behörde zu erfolgen hat, die sie dann der zuständigen kirchlichen Stelle mitteilt.

Es handelt sich also dabei um einen rein weltlichen Verwaltungsakt, der mit der eigentlichen Glaubensdimension kaum etwas zu tun hat. Und Hallermann weist ausdrücklich darauf hin, »dass der sogenannte Kirchenaustritt aus ganz verschiedenen Gründen erfolgen kann. Als häufiges Motiv werden finanzielle Gründe genannt, aber auch mögliche Enttäuschungen, Ärger über negative Erfahrungen in der Kirche ... Dabei wird eingeräumt, dass die Kirche durch Fehler und Versäumnisse selbst dazu beigetragen haben kann«⁹.

Es ist also nicht immer der Kirchenbeitrag, der die Menschen dazu bewegt, die Kirche zu verlassen, diese Ursache wird zumeist überschätzt, sie steht nicht so im Vordergrund, wie vielfach angenommen wird. Es lassen sich noch viele andere Motive nennen, die mit der Glaubenshaltung des Betreffenden nichts zu tun haben. Als prägnantes Beispiel sei hier nur ungeschicktes, provozierendes Verhalten von kirchlichen Amtsträgern Gemeindemitgliedern gegenüber erwähnt, die daraufhin als Protestaktion ihren Austritt aus der Kirche erklären. Und es sind zumeist Motive eher profaner Art. Ein Verstoß gegen den Glauben und gegen die Einheit der Kirche liegt nach Hal-

⁷ W. Haunerland (wie Anm. 5), 198.

⁸ Ebd.

⁹ H. Hallermann (wie Anm. 6), 226 f.

lermann nur vor, wenn der Austrittswillige »den Straftatbestand der Apostasie, der Häresie oder des Schismas äußerlich zum Ausdruck bringt«¹⁰.

Es muss daher untersucht werden, ob durch den bei der staatlichen Stelle erklärten Kirchenaustritt, der nach Hallermann »als solcher keine unmittelbare kanonische Wirkung nach sich ziehen kann«¹¹, ein kanonischer Straftatbestand vorliegt, der den in cc. 1364–1398 CIC angeführten Straftatbeständen des universal geltenden kanonischen Rechtes entspräche. Da dies nicht der Fall ist und auch partikularrechtlich ein solcher Straftatbestand nicht gegeben ist, verneint Hallermann grundsätzlich das Vorhandensein eines solchen.¹² Allerdings wird von verschiedenen Autoren die vor der staatlichen Behörde gegebene Erklärung des Kirchenaustrittes ohne weitere Differenzierung und ohne weitere Überprüfung der Umstände als erwiesener Tatbestand der Apostasie, der Häresie oder des Schismas gewertet.

Man findet diese Haltung auch bei österreichischen Autoren, so bei Walter Mick¹³, und diese Rechtsauffassung ist wohl der Hauptgrund für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Dies zieht die Notwendigkeit nach sich, zunächst die genannten Tatbestände genauer zu analysieren.

Apostasie und Häresie werden in c. 751 CIC näher bestimmt.¹⁴ Apostasie wird als »Ablehnung des christlichen Glaubens als ganzen« und Häresie als »beharrliche Leugnung einer Kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit« oder als »beharrliche Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit« beschrieben.¹⁵ Apostasie und Häresie sind also schwerwiegende Vergehen gegen den für die Kirche verbindlichen Glauben. Dabei setzt die Apostasie die Leugnung einer für den christlichen Glauben wesentlichen Glaubenswahrheit voraus; Hallermann führt etwa die Leugnung der Gottessohnschaft Jesu als Beispiel an.¹⁶ Der Tatbestand der Apostasie ist

¹⁰ W. Haunerland (wie Anm. 5), 199.

¹¹ H. Hallermann (wie Anm. 6), 234.

¹² Vgl. ebd.

¹³ W. Mick, Die kirchenrechtlichen Folgen eines Kirchenaustritts, in: Pfarrblatt der Dompfarre St. Stephan 61 (2006), Nr. 3, Sommer 2006, 4 f.

¹⁴ H. Hallermann (wie Anm. 6), 235.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd.

auch gegeben, wenn der Betreffende einer nichtchristlichen Religion beitrifft oder sich einer atheistischen Vereinigung anschließt. »Diese Delikte sind strafbar, wenn sie in einem äußeren Akt schuldhaft verwirklicht worden sind.«¹⁷

Unterzieht man diese Aussage einer weiteren Betrachtung, so drängt sich sofort die Frage auf, ob die überwiegende Mehrzahl der aus der Kirche »Ausgetretenen« von ihrem religiösen Niveau, ihrem Wissen und ihrer Einstellung zu den Grundfragen der christlichen Religion her überhaupt in der Lage sind, die Tatbestände der Apostasie oder Häresie, wie verlangt, bewusst und äußerlich zum Ausdruck zu bringen. Ein echtes Sündenbewusstsein ist meist so spärlich vorhanden, dass sich der »Austretende« der Tragweite einer Handlung wie die der Erklärung des Kirchenaustrittes keinesfalls bewusst ist. Die Definition der Sünde als eine bewusste Abwendung von Gott wird wohl zumeist nicht einmal in Ansätzen begriffen und nachvollzogen, daher kann eine solche Abwendung nicht bewusst beabsichtigt sein. Bei den vielen Gesprächen, die ich im Laufe meiner fünfzehnjährigen Tätigkeit als Begräbnisleiter mit Angehörigen von »Ausgetretenen« führte, wurden oftmals ganz andere Gründe für diesen Schritt des Verstorbenen genannt, es wurde mir glaubhaft versichert, dass er nach wie vor gläubig geblieben sei. Gar nicht so selten wurde sogar betont, dass er weiterhin am religiösen Leben teilgenommen, am Sonntag die Messe mitgefeiert, zur Beichte gegangen sei und die Kommunion empfangen habe, was bei der Anonymität des religiösen Geschehens in der Großstadt in einer der Nachbarpfarren, wo man ihn nicht kannte und seine Austrittsabsicht nicht aufschien, durchaus möglich war. Hallermann sagt zu diesen Verfehlungen: »Diese Delikte sind strafbar, wenn sie in einem äußerlichen Akt schuldhaft verwirklicht worden sind und ziehen dann die Tatstrafe, d. h. die von selbst eintretende Strafe der Exkommunikation nach sich. Die Tatstrafe ist in der Regel nur dem Betreffenden selbst bekannt, der sich diese Strafe zugezogen hat, sie ist im äußeren Rechtsbereich also unsicher und kann daher nur eine persönliche Nichtberechtigung nach sich ziehen, nicht aber die Nichtzulassung durch andere Kirchenglieder zu bestimmten kirchlichen Handlungen.«¹⁸

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

Das bedeutet, »dass ein Apostat oder Häretiker, der sich die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen hat, zwar nicht berechtigt ist, die Kommunion zu empfangen, diese ihm vom Kommunionsspender aber nicht ohne weiters verweigert werden darf«¹⁹. Das heißt aber, dass ausschließlich der Gewissensentscheid des Betroffenen die Grundlage für jegliche Teilnahme an kirchlichen Handlungen, wie Sakramentenempfang oder auch das kirchliche Begräbnis, sein kann. Nur er weiß, ob die Intention seiner Handlung die Bedingung erfüllt, dass sein Kirchenaustritt als »Apostasie oder Häresie bewertet werden (darf), wenn feststeht, dass er tatsächlich äußerer Ausdruck für einen vollständigen oder teilweisen Glaubensabfall ist«²⁰. Wenn sich ein Katholik durch seinen Gewissensspruch berechtigt glaubt, die Vorschriften und Gesetze der kirchlichen Autorität über den Sakramentenempfang aus seinem Wissen über die echten Gründe seiner Handlung nicht auf sich anwenden zu müssen, und damit objektiv eine Übertretung begeht, so folgt er möglicherweise subjektiv dem Spruch eines irrenden Gewissens. Er kann aber nicht anders handeln! Das II. Vatikanum sagt in *Gaudium et spes* 8: »Schon in der Einzelperson entsteht öfters eine Störung des Gleichgewichtes zwischen dem auf das Praktische gerichteten Bewusstsein von heute und einem theoretischen Denken, dem es nicht gelingt, die Menge der ihm angebotenen Erkenntnisse selbst zu bewältigen und sie hinlänglich in Synthesen zu ordnen. Eine ähnliche Störung des Gleichgewichtes entsteht ferner zwischen dem entschlossenen Willen zu wirkmächtigem Handeln und den Forderungen des sittlichen Gewissens, aber oft auch zwischen den kollektiven Lebensbedingungen und den Voraussetzungen für ein persönliches Denken oder sogar eines besinnlichen Lebens. Endlich entsteht eine Störung des Gleichgewichtes zwischen der Spezialisierung des menschlichen Tuns und einer umfassenden Weltanschauung.«²¹

Und über die Würde des sittlichen Gewissens in Nr. 16 desselben Kapitels: »Im Inneren seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

²¹ K. Rahner/H. Vorgrimler (Hg.), *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums* (Herderbücherei 270), Freiburg i. Br. 1966 (³⁴2007), 455.

und zur Unterlassung des Bösen anruft und, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes. Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird. Das Gewissen ist die verborgene Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Inneren zu hören ist.«²² Die kirchliche Autorität, der das Urteil darüber zusteht, kann »vom äußeren Akt des Kirchenaustrittes bis zum Erweis des Gegenteils auf die Zurechenbarkeit dieser Handlung schließen; d. h., sie kann bei demjenigen, der austritt, eine Schuldhaftung vermuten, sie kann aber nicht daraus schließen, dass eo ipso auch ein Glaubensabfall vorliegt. Dieser müsste im Einzelfall erst bewiesen werden und erst in diesem Fall könnte davon ausgegangen werden, dass die Exkommunikation als Tatstrafe eingetreten ist. Daher kommt es beim Kirchenaustritt, im Unterschied zum staatlichen Rechtsbereich, wesentlich auf die Motive und deren Bewertung an. Demnach kann der Kirchenaustritt zwar äußerer Ausdruck eines Glaubensabfalls sein, muss dies aber nicht in jedem Fall sein«²³.

Ich möchte hinzufügen, dass sie es in den meisten Fällen auch nicht ist, wie ich aus zahlreichen Gesprächen mit Hinterbliebenen erfahren konnte, die mir diesen Umstand glaubwürdig nahebrachten.

Aber abgesehen von jeder persönlichen Erfahrung genügt ja ein Blick in die Statistik der Kirchenaustritte, um aus dem spontanen Ansteigen der Austrittszahlen, die durch bestimmte Ereignisse verursacht wurden, den wahren Grund für diesen Schritt vieler – oft engagierter – Kirchenmitglieder zu erfahren.

Es ließen sich viele Beispiele für einen Austritt aus der Kirche ohne Glaubensabfall bringen; besonders wenn man die Motive des Kirchenaustrittes junger Menschen betrachtet, wo besonders Fragen der Sexualmoral oder die Frage nach einer Wiederverheiratung nach einer Scheidung eine bestimmende Rolle spielt. Dabei muss der Betreffende gar nicht persönlich involviert sein, sehr häufig wird der Entschluss, die Kirche zu verlassen, durch die Beobachtung des Schicksals Nahestehender ausgelöst.

Wie weit sich der Bogen der Motive für einen Kirchenaustritt spannt, sei zuletzt noch anhand des Artikels »Meine Kirchenaustrittsbrief-

²² Ebd., 462.

²³ H. Hallermann (wie Anm. 6), 235 f.

Geschichte« von Weihbischof Scharl²⁴ gezeigt. Der erst kürzlich zum Weihbischof Geweihte wollte nach den Erfahrungen, die er mit der »Autorität« durch die Absolvierung seines achtmonatigen Präsenzdienstes beim Bundesheer gemacht hatte, aus der Kirche austreten und verfasste ein entsprechendes Schreiben, das er aber falsch adressierte.

Wörtlich sagt er: »Was war der Grund dafür? Ich hatte wohl genug von acht Monaten Kasernierung und obrigkeitlichem Verhalten, das mir oftmals nicht legitimiert schien. Da kam mir die Kirche gerade noch quer ... Der Austrittsbrief passte in dieses Klima der Entschlossenheit, eine Kehre zu vollziehen und dem Gewissen zu folgen.«²⁵

Wäre dieses Schreiben nicht durch Zufall an die falsche Adresse gekommen, so wäre Weihbischof Scharl heute möglicherweise zwar ein gläubiger Christ, aber er gehörte nicht der katholischen Kirche an; er wäre ohne Bekenntnis.

Bei all den genannten Gründen war wohl kaum jemals der Tatbestand der Apostasie oder der Häresie gegeben, sodass die Tatstrafe der Exkommunikation hätte in Kraft treten können. Es sei daher nochmals auf die bereits zitierte Forderung Hallermanns hingewiesen, dass diese Tatbestände erst bewiesen werden müssen. Ein solcher Beweis setzt aber eingehende Untersuchungen und Befragungen voraus, die nach Art der Ermittlungen in der profanen Kriminalistik durchzuführen wären. Solche finden im Fall der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses kaum jemals statt; es wird zu wenig nach den Motiven des Austrittes geforscht, die Tatsache der Abmeldung genügt, um ein kirchliches Begräbnis ohne weiters, auch wenn es von den Hinterbliebenen gewünscht wird, zu verweigern. Dies entspricht aber in keiner Weise der Feststellung Hallermanns, dass das begangene Vergehen nur dem Täter selbst bekannt ist, und es »kann deshalb nur eine persönliche Nichtberechtigung nach sich ziehen, nicht aber die Nichtzulassung durch andere Kirchenglieder zu bestimmten kirchlichen Handlungen« (vgl. Anm. 18).

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage, ob durch die Erklärung des Kirchenaustritts der Tatbestand des Schismas gegeben ist, zu un-

²⁴ Pfarrblatt (wie Anm. 13), 13.

²⁵ Ebd., 14.

tersuchen. Der Kirchenaustritt wird als schwerwiegender Verstoß gegen die Verpflichtung jedes Gläubigen, die »communio« zu wahren, angesehen. Daraus wird abgeleitet, dass der Tatbestand des Schismas vorliege, der die von selbst wirksam werdende Exkommunikation als Tatstrafe nach sich ziehe.

»Der Codex bestimmt in c. 751 das Schisma einerseits als »detractio subjectionis Summo Pontifici« und hebt damit wesentlich auf den Aspekt der »communio hierarchica« ab. Mit dem zweiten Definiensmerkmal, »detractatio communionis cum Ecclesiae membris«, hebt diese Norm wesentlich auf den Aspekt der »communio fidelium« ab.«²⁶

Der Begriff des Schismas beschreibt »eine schuldhafte Verweigerung der sowohl geistlich begründeten als auch nach außen hin in konkreter sozialer Form sichtbar werdenden Gemeinschaft mit einem Teil der Kirche oder mit der Kirche insgesamt.«²⁷ Aber er betont ebenso, dass nur dann, »wenn mit einem Kirchenaustritt tatsächlich die Verweigerung der Gemeinschaft mit der Kirche intendiert ist, d. h., wenn der Kirchenaustritt einen äußeren Ausdruck der Distanzierung von der Kirche darstellt, dann muss er als Straftatbestand des Schismas bewertet werden und zieht als Rechtsfolge die Tatstrafe der Exkommunikation nach sich«²⁸. Und Hallermann weist die Meinung Joseph Listls ausdrücklich zurück, wonach »jeder Fall des Kirchenaustrittes als Trennung von der kirchlichen Einheit« zu bewerten sei.²⁹ Zu dieser Bewertung der »Erklärung des Kirchenaustrittes« durch Prof. Hallermann steht die Auffassung von Walter Mick in deutlichem Gegensatz, sodass eine Harmonisierung beider Standpunkte kaum möglich ist.

Mick bezeichnet den erklärten Kirchenaustritt mit den Worten Joseph Listls³⁰ als »die beurkundete intensivste Form der Abwendung des katholischen Christen von seiner Kirche« und eine schwere Verletzung der Grundpflicht, »immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren« (can. 209 1 CIC). Das katholische Kirchenrecht betrach-

²⁶ H. Hallermann (wie Anm. 6), 235.

²⁷ Ebd., 236.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (wie Anm. 1), 179, Anm. 7; zit. nach H. Hallermann (wie Anm. 6), 236.

tet somit den Kirchenaustritt als einen formalen Akt des Abfalls von der katholischen Kirche.³¹ Weiters führt er aus: Diese Erklärung habe die Beendigung der tätigen Kirchengliedschaft und das Ruhen sämtlicher Aktivrechte innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft zur Folge und stelle nach dem kirchlichen Recht eine strafbare Handlung dar. Sie erfülle je nach Absicht des Austretenden den Tatbestand der Apostasie, der Häresie oder des Schismas.

»Wenn auch im Einzelfall schwierig oder nahezu unmöglich feststellbar ist, ob die Erklärung einen Akt der Apostasie oder einen der Häresie zum Ausdruck bringt, bedeutet sie auf jeden Fall eine Trennung von der kirchlichen Einheit und erfüllt den Tatbestand des Schismas. Nach can. 1364 1 zieht sich der Apostat, der Häretiker oder der Schismatiker die von selbst eintretende Kirchenstrafe der Exkommunikation zu. Der Eintritt dieser Strafe bewirkt nach can. 1331 1, dass dem Betroffenen untersagt ist, sich mit irgendeinem Dienst an der Feier der Eucharistie oder einer anderen gottesdienstlichen Feier zu beteiligen. Wegen des Verlustes des Aktivrechtes, den die Erklärung des Kirchenaustrittes nach sich zieht, muss dem formal Abgemeldeten, der vor seinem Tod nicht irgendwelche Zeichen der Reue zeigt, nach can. 1184 § 1 das kirchliche Begräbnis verweigert werden.«³²

Hallermann tritt dieser Auffassung entgegen, indem er darauf hinweist, dass dies für die öffentliche Form des Kirchenaustritts Gültigkeit hat, wie sie in dem von Listl angeführten Beispiel aus der Zeit des Nationalsozialismus zutrifft. Damals wurde jeder Kirchenaustritt propagandistisch an die Öffentlichkeit gezerrt, da er als Solidaritätskundgebung für das Regime gewertet werden konnte. Der Kirchenaustritt wurde in vielen Fällen als Voraussetzung für Anstellung, Beförderung und andere profane Gelegenheiten verlangt und auch aus diesen Beweggründen durchgeführt. Trotz seines Öffentlichkeitscharakters hatte er in den meisten Fällen keine Aussagekraft für die Beurteilung der Frage, ob der Austretende tatsächlich vom Glauben abgefallen war, ebenso wenig, wie die Zugehörigkeit zur Gruppe der sogenannten Gottgläubigen.

³¹ Pfarrblatt (wie Anm. 13), 4.

³² Ebd., 5.

Heute aber ist der Öffentlichkeitscharakter kaum mehr gegeben und der äußere Ausdruck der Distanzierung von der Kirche in den wenigsten Fällen gegeben. »In einer Zeit wie der heutigen aber, in der eine solche Austrittserklärung weitgehend in einem anonymen Rahmen abgegeben wird, in der Regel nur wenigen bekannt wird, der Austritt als solcher gesellschaftlich praktisch irrelevant ist und die Zugehörigkeit zu einer Kirche weitgehend als Privatsache verstanden wird, verliert dieses Argument an Überzeugungskraft. Zudem bezieht es sich beinahe ausschließlich auf den Aspekt der Kirche als ›societas‹ und lässt den theologisch und geistlich begründeten Aspekt der Kirche als ›communio‹ außer Acht. Es ist also festzuhalten, dass der Kirchaustritt durchaus den Straftatbestand des Schismas zum Ausdruck bringen kann, dieser Sachverhalt aber nicht mit jedem Kirchaustritt bewiesen, also ›manifestum‹ ist, wie es für eine Straftat zwingend notwendig wäre.«³³ Gerade aber dieser Charakter des Manifesten, also des Öffentlichen, liegt – wie schon oben erwähnt – vielfach nicht vor. Bei zahlreichen Kontaktgesprächen mit den Angehörigen, bei Trauerfeiern, die nach der Form XV der Studieneausgabe abgehalten werden mussten, stellte sich heraus, dass nicht einmal die nächsten Familienmitglieder vom Kirchaustritt des Verstorbenen Kenntnis hatten – umso weniger die übrige Trauergemeinde!

Hallermann nennt das »Manifeste« des Kirchaustrittes »zwingend«. Somit wird in sehr vielen Fällen, bei denen diese geforderte Öffentlichkeit nicht gegeben ist, das von den Angehörigen dringend geforderte kirchliche Begräbnis zu Unrecht verweigert; die Tatsache der abgegebenen Austrittserklärung wird oftmals überhaupt erst durch die Art, wie die Trauerfeier gestaltet wird, bekannt.

Als weiteres Thema behandelt Hallermann den Kirchaustritt als Verstoß gegen die grundlegende Solidaritätspflicht. Durch die Erklärung des Kirchaustrittes vor der staatlichen Behörde wird der Betreffende aus der Liste der zur Kirchensteuer zu Veranlagenden gestrichen. Dies wird als die Verweigerung der finanziellen Beitragspflicht angesehen, die entweder intentional oder auch als automatisch eintretende Folge mit dem Kirchaustritt verbunden ist, und es werden entsprechende Rechtsfolgen abgeleitet. »Diese Beitragspflicht ist allgemeinrechtlich in den cc. 222 § 1 und 1254 §§ 1 und 2 i. V. m. cc. 1262 und 1263 CIC geregelt und hat in der Bundesrepu-

blik Deutschland eine entsprechende partikularkirchliche Ausgestaltung auf staatskirchenrechtlicher Grundlage in der Form der Kirchensteuer erfahren.«³⁴ In Österreich sind diese Verhältnisse ganz ähnlich gelagert. Allerdings weist Hallermann ausdrücklich darauf hin, dass »der Codex keinen ausdrücklichen Strafbestand der Verweigerung der Beitragspflicht vor(sieht). Eine Bestrafung könnte allgemein rechtlich also allenfalls auf der Grundlage des c. 1371 2° CIC erfolgen. Allerdings sieht der Codex keinen ausdrücklichen Straftatbestand der Verweigerung der Beitragspflicht vor.«³⁵ Bestraft könnte nur allgemeinrechtlich werden und hier bietet c. 1371 2° CIC die Grundlage. Es heißt dort, dass »diejenigen mit einer gerechten Strafe belegt werden sollen, die trotz einer vorherigen Verwarnung einem rechtmäßigen Gebot der kirchlichen Autorität den Gehorsam verweigern.«³⁶ Das bedeutet aber, dass zunächst eine Verwarnung des Straftäters erfolgen müsste, sodann müsste in einem Strafverfahren sowohl der Straftatbestand als auch der schwere Schuldvorwurf bewiesen werden und die entsprechende Strafe müsste als Spruchstrafe durch die kirchliche Autorität verhängt werden. »Dabei ist aber zu beachten, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Beugestrafen, besonders aber die Exkommunikation, nur mit allergrößter Zurückhaltung auferlegt werden soll. Es wäre kaum mit der Intention des Gesetzgebers vereinbar, wenn für die Verweigerung der Kirchensteuer auf der Grundlage des c. 1371 2° CIC die Spruchstrafe der Exkommunikation verhängt würde.«³⁷ Somit bleibt noch die Frage, ob das mit dem Kirchenaustritt verbundene Ausbleiben der Entrichtung der Kirchensteuer als schwere Sünde bewertet werden kann, womit das Recht verbunden wäre, dieser Person die Sakramente und Sakramentalien so lange zu verweigern, bis diese Schuld im Bußsakrament nachgelassen ist. Die Verweigerung setzt voraus, dass der Betreffende »hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharrt«³⁸. Um dies zu realisieren, muss sich der Betreffende subjektiv darüber bewusst sein, dass sein Verhalten eine Auflehnung gegen Gott beinhaltet.

³³ H. Hallermann (wie Anm. 6), 237.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd., 238.

³⁸ Ebd.

»Die Sünde muss ferner offenkundig, d. h. allen Teilnehmern der Eucharistiegemeinschaft bekannt sein und es muss sich um ein hartnäckiges, also unbußfertiges Verharren in schwerer Sünde handeln.« Daraus folgt, dass die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien nur dann verweigert werden darf, »wenn der Spender sicher und aufgrund eines nicht in der Beichte erworbenen Wissens weiß, dass der Bittende in persönlich schwerer Schuld fortwährend und ohne Willen zur Änderung seines Verhaltens gegen Anforderungen der christlichen Lebensführung verstößt. Damit aber die in der Verweigerung des Sakramentenempfanges bestehende Rechtsminderung eintreten kann, müssen nicht nur einige, sondern alle der genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein«³⁹. Und Hallermann stellt fest, dass es sich bei der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ganz ähnlich verhält. »Hier ist gesetzlich erfordert, dass es sich um öffentliche Sünder handelt, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann. Neben den bereits genannten Tatbestandsmerkmalen für die offenkundig schwere Sünde und die Unbußfertigkeit des Sünders hebt diese Norm also darauf ab, dass ein öffentliches Ärgernis vermieden wird. Das bedeutet, dass der im Einzelfall zuständige Pfarrer oder der in seinem Auftrag handelnde Kaplan bzw. Diakon oder Laie eine Ermessensentscheidung treffen muss, wobei er festzustellen hat, ob ein öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gegeben ist oder nicht.«⁴⁰ Ich möchte wiederum dazu aus meiner persönlichen Erfahrung heraus bemerken, dass ein Ärgernis eher dadurch gegeben ist, dass trotz Beteuerung des richtigen Lebenswandels des Verstorbenen durch die Angehörigen das kirchliche Begräbnis verweigert wird. Die Anwesenden wissen, wie der Verstorbene sein Leben geführt hat; daher die Verärgerung wegen der Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses. Zusammenfassend stellt Hallermann fest: »Daraus folgt, dass eine generelle Verweigerung der Sakramente und Sakramentalien für alle Katholiken, die vor der staatlichen Behörde den Austritt aus der Kirche erklärt haben, keinesfalls den verpflichtenden Vorgaben des universalkirchlichen Gesetzgebers entspricht.«⁴¹

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd., 239.

⁴¹ Ebd.

Außerdem muss der Grundsatz gelten, dass eine Tatstrafe vor ihrer eventuellen Feststellung nicht öffentlich ist. »Insofern gilt auch hier der Grundsatz des c. 220 CIC, dass der gute Ruf und die persönliche Intimsphäre der Gläubigen geschützt werden müssen.«⁴² Diese Forderung kann sinngemäß auch auf die Zulassung zum kirchlichen Begräbnis angewendet werden, der aus einem Gewissensentscheid heraus geäußerte letzte Wille des Verstorbenen, der den Angehörigen bekannt ist, müsste hier maßgebend sein. Was nun den Schutz des guten Rufes des Verstorbenen angeht, so wird bei Form XV kaum darauf Bedacht genommen, denn schon in der Einleitung wird ausgesprochen: »Da der verstorbene Herr (Frau) N.N. nicht der Kirche angehört hat, können wir dieses Begräbnis nicht nach dem kirchlichen Ritus halten.«⁴³

Diese ausdrückliche Betonung der Tatsache, dass der Verstorbene den Austritt aus der Kirche erklärt hat, was in vielen Fällen den meisten Trauergästen gar nicht bekannt war, ist den Angehörigen oftmals peinlich; ich habe häufig erlebt, dass man mich gebeten hat, diesen Punkt so diskret als nur möglich zu behandeln und die Feier, so weit es zulässig ist, in der üblichen Weise zu gestalten. Diese Bemerkung kann auch nur schwer mit der grundlegenden Feststellung in der Studienausgabe XV in Korrelation gebracht werden, die aussagt: »Die Feier ist ganz auf die Tröstung der Hinterbliebenen ausgerichtet.«⁴⁴ Weiters stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob man die Begräbnisfeier nach Form XV der Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien nicht als kirchliche Veranstaltung bezeichnen kann. Sie wird vom Einsegnungsdienst organisiert, sie findet in der von den meisten als kirchlicher Raum empfundenen Friedhofshalle (Krematorium) statt, sie wird von einem Priester oder von einem für dieses Amt »gesendeten« Laien geleitet. Dabei werden Gebete und Lesungen gesprochen, die nur der Fachmann von den üblicherweise verwendeten zu unterscheiden in der Lage ist, die man auf jeden Fall als Teile einer kirchlichen Feier bezeichnen wird.

Wenn man die Überlegungen Hallermanns ernst nimmt, so scheint kein Anlass für die von der Norm abweichende Form XV der Studienausgabe, welche oftmals die Angehörigen negativ berührt, zu be-

⁴² W. Haunerland (wie Anm. 5), 199.

⁴³ Studienausgabe (wie Anm. 4), 87.

⁴⁴ Ebd.

stehen. Und um die Angehörigen geht es ja vor allem! Der Verlauf der Trauerfeier wird aber dann doch weitgehend durch den »Kirchenaustritt« des Verstorbenen bestimmt. Es wird ja bereits bei der Einleitung betont, dass der verstorbene Herr (Frau) N.N. nicht der Kirche angehört und daher dieses Begräbnis nicht nach dem kirchlichen Ritus gehalten werden kann. Auch wenn man annimmt – was Hallermann bestreitet –, dass der Verstorbene tatsächlich seine Kircheng Zugehörigkeit verloren hat, so scheint mir die Frage wichtig, ob es notwendig ist, dies so ausdrücklich vor der ganzen Trauergemeinde auszusprechen.

Die äußeren Zeichen der Form XV, z. B. das Fehlen der liturgischen Kleidung, wird nicht immer gleich beachtet; es kommt da auf den jeweiligen Personenkreis an. Ebenso dass der eigentliche Einsegnungsvorgang mit der Besprengung mit Weihwasser und der Hinweis auf die Taufvollendung fehlt. Letzteres ist wieder nur schwer zu verstehen, da ja selbst ein »echter« Kirchenaustritt den »Charakter indelebilis« der Taufe nicht zerstört hätte.

Sehr stark beschäftigt die Leidtragenden die Frage, was es für eine Bedeutung habe, dass der von der Kirche bestellte Leiter der Trauerfeier nicht wie sonst vor dem Sarg geht. Oder umgekehrt gefragt: warum diesmal nicht? Das bedeutet für viele einfachere Menschen, dass der Verstorbene nicht von dem ihrer Meinung nach dafür zuständigen Begräbnisleiter zu seinem letzten Ziel geführt wird.

Ich habe oftmals bei Leuten, bei denen kein weiteres theologisches Wissen vorausgesetzt werden konnte, die Meinung gehört, dass jeder, der den priesterlichen Dienst der Begräbnisleitung ausübt, die Person Christi repräsentiere. Es wird somit ganz realistisch geglaubt, dass somit Christus selbst symbolisch den Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte hinführe. Für viele Angehörige ist es daher eine ungemaine Belastung, dass der Repräsentant der Anwesenheit Christi dem letzten Weg ihres Verstorbenen nicht vorangeht. Es hat mich bei Gesprächen mit Hinterbliebenen immer wieder überrascht, wie viele schwerwiegende Gedanken sich Angehörige von Verstorbenen, die aus der Kirche ausgetreten sind, sich dieses Umstandes wegen machen und welche Befürchtungen sie dabei aussprechen.

Aber gerade dieser Passus wird in der Studienausgabe besonders betont: »Der Vorsteher geht nicht dem Sarg voran, sondern begleitet

die trauernden Hinterbliebenen hinter dem Sarg.«⁴⁵ Diese ausdrückliche Anweisung steht auch in der Studienausgabe in Fettdruck. Allerdings wird eine Lesung aus dem Buch Kohelet empfohlen, das Evangelium Mt 25,31–46 wird gelesen und es wird bei den tröstenden Worten für die Angehörigen ausdrücklich darauf Bezug genommen, ebenso wie bei den Fürbitten. Es fehlt wie gesagt der eigentliche Einsegnungsvorgang mit der Besprengung mit Weihwasser und der Hinweis auf die Taufvollendung. Die weiteren Abweichungen von den übrigen Formen I–XIV der Studienausgabe werden viele Katholiken aus ihrem mangelnden Wissen über die Gepflogenheiten in der Kirche und über die Bedeutung dieser »Zeichen« im Rahmen der Begräbnisliturgie heraus vielfach als Äußerlichkeiten empfinden und verfehlen so ihre beabsichtigte Wirkung. Überdies werden sie häufig durch die musikalische Umrahmung der Feier, auf die der Vertreter der Kirche keinen Einfluss hat, überdeckt.

Bei vielen Menschen aber lösen die Abweichungen von den bekannten Grundelementen der übrigen Formen das Gefühl der Zurücksetzung aus, das der Absicht der Tröstung der Hinterbliebenen deutlich zuwiderläuft. Manchen wird die Tatsache, dass es sich bei der Feier, an der er gerade teilnimmt, nicht um ein kirchliches Begräbnis handelt, gar nicht auffallen, was wiederum den Sinn der Sonderform in Frage stellt. Sie bringt viel Leid für die Hinterbliebenen und verfehlt oft die beabsichtigte Wirkung.

Es konnte gezeigt werden, dass, folgt man der Auffassung Hallermanns, die Erklärung des Kirchenaustrittes vor der weltlichen Behörde nicht in allen Fällen auch ein Zeichen des Glaubensabfalls ist, der den Tatbestand der Apostasie, der Häresie oder des Schismas bedeutet, worauf die Tatstrafe der Exkommunikation, welche die Voraussetzung für die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist, nicht automatisch eintritt. Man kann, etwas salopp, sagen: Kirchenaustritt ist nicht Kirchenaustritt und es ist daher eine allgemeingültige Beurteilung nicht möglich. Eine genaue Analyse jedes Einzelfalles ist angezeigt.

Karl Wagner sagt in dem Artikel »Begräbnis oder Trauerfeier«: »Da das Glaubensbekenntnis eines Menschen für die Ausrichtung seines Begräbnisses den Stellenwert eines Testamentes hat, so hat jeder

⁴⁵ Ebd., 92.

Mensch ein Recht auf ein Begräbnis im Sinne seines Glaubens und die Hinterbliebenen haben die moralische Pflicht, ihn nach seinem Glauben zu bestatten. Wenn jemand hingegen aus der Kirche ausgetreten ist, so hat er zwar nicht zwangsläufig auch seinen Glauben an Gott aufgegeben, aber er hat damit ausdrücklich auf jede kirchliche Handlung verzichtet und im Todesfall – wenn er vorher nicht noch unmissverständlich zur Kirche zurückwollte – diesen Zustand der Distanzierung von der ›sichtbaren‹ Kirche quasi testamentarisch besiegelt. Über eine solche Entscheidung darf man sich nicht hinwegsetzen. Sie ist, wie ein Testament nach dem Tode, unwiderruflich. Barmherzigkeit beim Begräbnis üben heißt, dem Verstorbenen das zukommen lassen, was er mit seinem Kirchenaustritt zum Ausdruck gebracht hat.«⁴⁶

Diese Betonung der Ausdrücklichkeit des Wunsches des »Ausgetretenen« nach völliger Distanziertheit entspricht nicht der Erfahrung, die ich während meiner fünfzehnjährigen Tätigkeit als Begräbnisleiter gemacht habe. Wenn es auch unbestritten bleibt, dass die Erklärung des Kirchenaustrittes oftmals auch mit der Intention abgegeben wird, eine völlige Loslösung von der Kirche zu erreichen, so muss ebenso deutlich gesagt werden, dass dies nicht in jedem Fall so ist und dass sehr oft Angehörige auf den ihnen bekannten Glauben und auf die in diese Richtung weisende Lebensweise des Verstorbenen hinweisen. Die Auffassung Listls⁴⁷: »Die Erklärung des Kirchenaustrittes ist vielmehr die beurkundete intensivste Form der Abwendung des katholischen Christen von seiner Kirche und eine Verletzung der Grundpflicht, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (can. 209 1 CIC)«⁴⁸, trifft nicht in jedem Fall zu.

Es wäre hier meiner Meinung nach den Angehörigen eine größere Mitsprache bei der Feststellung des tatsächlichen Verhältnisses des Verstorbenen zur Kirche zuzugestehen – und ihnen diese auch zu geben, wie es im obigen Zitat heißt, »aus einer moralischen Pflicht heraus« und nicht nach einem amtlichen Schema.

Abschließend sei noch auf eine Äußerung Papst Benedikts XVI. zur Frage des Gerechtfertigtseins hingewiesen, die er vor vielen Jahren,

⁴⁶ Pfarrblatt (wie Anm. 13), 12 f.

⁴⁷ H. Hallermann (wie Anm. 6), 236.

⁴⁸ Ebd.

als er noch Professor für Dogmatik in Regensburg war, machte, und die im Zusammenhang mit dieser Studie Bedeutung haben könnte. Er nimmt in »Das neue Volk Gottes« in der Abhandlung »Kein Heil außerhalb der Kirche« zur Frage der vollen Kirchengliedschaft Stellung und stellt angesichts der modernen Erkenntnisse über die tausende Jahre dauernde Menschheitsgeschichte und der Änderung des Geschichtsbildes auf Grund der geographischen Entdeckungen zu Beginn der Neuzeit fest, dass die viertausendjährige biblische Heilsgeschichte nur als ein winziger Punkt im Ganzen erscheint und der weitaus größere Teil der Menschheitsgeschichte sich sowohl räumlich als auch zeitlich außerhalb dieser Dimension ereignet hat. Weiters betont er, dass angesichts der Proportion, die zwischen dem Wachsen der Kirche und der Vermehrung der Menschheit besteht, mit einem fortgehenden Schrumpfen des Anteils der Kirche an der Welt gerechnet werden muss. »Der Triumph der größten Zahl, den die Statistik augenblicklich noch dem Katholizismus gegenüber den anderen Religionen der Menschheit gewährt, wird vielleicht nicht mehr allzu lange bestehen. Dem Sehenden mag es heute schon fragwürdig genug erscheinen, weil er weiß, wie wenig das statistische Phänomen ›Katholizismus‹ geistlich gesehen besagt: Auch Hitler, Himmler, Goebbels figurieren in der Statistik als Katholiken; nur ein Bruchteil derer, die sich irgendwelchen Konventionen zuliebe noch so nennen, ist in Wahrheit vom Evangelium Jesu Christi getroffen.«⁴⁹ Diese Feststellung relativiert auch die Situation eines Menschen, der aus der Kirche ausgetreten ist: Sie sagt doch nicht mehr und nicht weniger, als dass auch ärgste Feinde und innerlich absolut Abtrünnige, wie die Genannten, einfach auf Grund statistischer Tatsachen als »Mitglieder« der katholischen Kirche gelten und z. B. ein Recht auf ein Begräbnis nach der Form I der Studienausgabe hätten.

Ratzinger hält es für notwendig, »... die Stellung und Sendung der Kirche in der Geschichte auf eine positive Weise neu zu begreifen, die uns gestattet, ebenso an die Universalität des göttlichen Heilsangebotes wie an die Unumgänglichkeit des kirchlichen Heilsdienstes zu glauben«⁵⁰.

⁴⁹ J. Ratzinger: Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie (Topos Taschenbücher Bd. 1), Mainz ³1984, 167.

⁵⁰ Ebd.

Was die Haltung des Einzelnen, des »Subjektes« angeht, so befragt Ratzinger einfach die Schrift: Was muss eigentlich ein Mensch haben, damit er ein »Christ« sei? Das Neue Testament gibt darauf zwei sich ergänzende Antworten, die zusammengenommen eine vollkommen genügende Erklärung darüber bieten, wann man theologisch legitim von einem »Votum ecclesiae« sprechen darf. Die eine Antwort lautet: Wer die Liebe hat, hat alles (Mt 22,35–40; Röm 13,9 f.). Besonders aber wird auf Mt 25,31–40 hingewiesen, wo »... der Weltenrichter nicht fragt, was die Einzelnen geglaubt, gedacht, erkannt haben, sondern einzig und allein nach dem Richtmaß der Agape urteilt. Das »Sakrament des Bruders« erscheint hier als der einzig genügende Weg des Heils, der Mitmensch als jenes »Inkognito Gottes«, an dem sich das Schicksal eines jeden entscheidet«⁵¹.

Und es scheint mir kein Zufall, dass gerade Mt 25,31–40 als Beispiel für einen beim Begräbnis eines aus der Kirche Ausgetretenen eventuell zu erwähnenden Gedanken in der Studienausgabe angeführt wird. Der rechten Art des Verstorbenen, sein Leben geführt zu haben, wird hier große Bedeutung beigemessen. Ratzinger betont, dass es auf die Haltung des Sichüberschreitens ankommt, »in welcher der Mensch anfängt, seinen Egoismus zu lassen und fortzugehen auf den anderen hin. Deshalb ist der Bruder, der Mitmensch die eigentliche Erprobungsstätte dieser Haltung; in seinem Du kommt inkognito das Du Gottes auf den Menschen zu. Wenn wir dementsprechend den Nächsten als das primäre Inkognito Gottes ansprechen werden, so bleibt doch bestehen, dass er darüber hinaus ein vielfältiges anderes Inkognito wählen kann, d. h., dass vielerlei Gegebenheiten der jeweiligen religiösen und profanen Ordnung dem Menschen Anruf und Hilfe zu dem rettenden Exodus der Selbstüberschreitung werden können«⁵². Auf die Frage nach dem Gerechtfertigtsein gibt das Neue Testament die Antwort: Wer die Liebe hat, hat alles. »Dieser befreienden Auskunft, die von Gott her bedingungslos – ohne Wenn und Aber – gegeben ist, steht ein »Aber« lediglich von Seiten des Menschen entgegen, dass es das Ganze zutiefst zu gefährden scheint. Dieses »Aber« lautet: Niemand hat die Liebe wirklich (vgl. Röm 3,23). All unser Lieben ist immer wieder vom Egoismus angefressen

⁵¹ Ebd., 169.

⁵² Ebd.

und entsteht.«⁵³ Die Liebe ist aber eine Grundvoraussetzung des Christseins. Wenn sie vom Egoismus »angefressen und entstellt« ist, ist damit auch dieses gestört. Ist doch Liebe das eigentliche Wesen unseres Glaubens. So heißt es im Neuen Testament: »Das ist die Botschaft, die ihr von Anfang an gehört habt, dass wir einander lieben sollen.«⁵⁴

Dieses Gebot gilt ganz allgemein, es bezieht sich auf alle Menschen, macht keine Ausnahmen und grenzt niemanden aus; auch den Andersdenkenden nicht. Das II. Vatikanische Konzil betont dies in der pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute »Gaudium et spes« Kap. 28: »Achtung und Liebe sind auch denen zu gewähren, die in gesellschaftlichen, politischen oder auch religiösen Fragen anders denken oder handeln als wir. Je mehr wir in Menschlichkeit und Liebe inneres Verständnis für ihr Denken aufbringen, desto leichter wird es für uns, mit ihnen ins Gespräch zu kommen.«⁵⁵ Es stellt sich nun hier die Frage, ob im Fall der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für »Ausgetretene« ein echtes Gespräch, im vollen Sinn des Wortes überhaupt möglich ist.

Betrachtet man nun, ohne Ansehen der echten Gründe manchen »Kirchenaustrittes«, die derzeit gehandhabte Weise der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses in seiner strikten Form, so kann man sich des Eindrucks der Lieblosigkeit nicht ganz erwehren, zumal Hallermann und andere schon 1998 darauf hingewiesen haben, dass das geltende Kirchenrecht in vielen Fällen eine menschenfreundlichere Vorgangsweise zuließe. Wenn ein wenig mehr Toleranz diesem Geschehen zugrunde gelegt würde, gäbe es viel weniger Leid bei an sich schon durch den Tod eines Angehörigen schwer getroffenen Hinterbliebenen. »Denn das Heil der Welt steht in Gottes Hand, es kommt aus Verheißung, nicht aus Gesetz. Uns aber bleibt, uns in Demut in den Dienst der Verheißung zu stellen, ohne mehr sein zu wollen als unnütze Knechte, die nichts als ihre Schuldigkeit tun« (Lk 17,10).⁵⁶

⁵³ Ebd., 170.

⁵⁴ 1 Joh 3,11.

⁵⁵ K. Rahner/H. Vorgrimler (wie Anm. 21), 475.

⁵⁶ J. Ratzinger (wie Anm. 49), 192.

LITERATUR

- GENERALSEKRETARIAT DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ (Hg.), Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Pastorale Initiativen in Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt (Die österreichischen Bischöfe 7), Wien 2007.
- HALLERMANN, H., Der nach staatlichem Recht geregelte Kirchenaustritt – Apostasie, Häresie oder Schisma? Fragwürdige Schlussfolgerungen aus dem Kirchenaustritt von Katholiken, in: US 53 (1998) 226–240.
- HAUNERLAND, W., Mehr als Brot und Wein. Theologische Kontexte der Eucharistie, Würzburg 2005.
- MICK, W., Die kirchenrechtlichen Folgen eines Kirchenaustritts, in: Pfarrblatt der Dompfarre St. Stephan 61 (2006), Nr. 3, Sommer 2006, 4 f.
- RAHNER, K./VORGRIMLER, H. (Hg.), Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums (Herderbücherei 270), Freiburg i. Br. 1966 (342007).
- RATZINGER, J., Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie (Topos Taschenbücher Bd. 1), Mainz 1972 (31984).
- REDTENBACHER, A., Liturgie und Leben. Erneuerung aus dem Ursprung. Liturgiewissenschaftliche Beiträge. Mit einem Vorwort von Kardinal Franz König, Würzburg 2002.
- Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt, Wien 1999.
- WAGNER, K., Die Feier der Beerdigung. Werkbuch, Freiburg i. Br. 2001.
- WAGNER, K., Begräbnis oder Trauerfeier, in: Pfarrblatt der Dompfarre St. Stephan 61 (2006), Nr. 3, Sommer 2006, 12 f.